

**D O R D A**

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

# NEWS



---

## UPDATES ZU DEN THEMEN

LEGAL TECH HUB VIENNA, DAS ANWALTSPRIVILEG  
ARBEITSZEITRECHT, ONLINE-SPARKONTEN  
SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

---

**D O R D A**

# INHALT



- 04 LEGAL TECH HUB VIENNA
  - 08 NEUES ZU ERZWINGBAREN VERTRAGSABSCHLÜSSEN UND FÖRDERUNGEN
  - 10 GEBÄUDEZUSTAND – UNGEAHNTE HAFTUNGSQUELLE?
  - 12 REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER – MELDEFRIST VERLÄNGERT
  - 14 BENELUXA – DIE ZUKUNFT DER PHARMA PREISPOLITIK?
  - 16 DORDA – AUSGEZEICHNET !
  - 17 NEU BEI DORDA
  - 18 DAS SCHRECKGESPENST: DIESELFahrverbote AUCH IN ÖSTERREICH
  - 20 BLINDTEXT
  - 22 BLINDTEXT
  - 24 BLINDTEXT
  - 28 CLARITY TALKS
-

» Legal Tech wird die Geschäftsmodelle von Rechtsanwaltskanzleien in den nächsten zehn Jahren drastisch verändern. Wir wollen nicht nur beobachten, sondern an vorderster Front aktiv mitgestalten «

Stefan Artner, Initiator des LTHV und Partner bei DORDA

## INNOVATION UND DIGITALISIERUNG IM RECHTSBEREICH:

# DER LEGAL TECH HUB VIENNA

Auf Initiative von DORDA Partner Stefan Artner wurde gemeinsam mit sechs anderen österreichischen Wirtschaftskanzleien der Legal Tech Hub Vienna ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um eine einzigartige kanzleiübergreifende Initiative mit dem Ziel die Rechtsberatungsbranche proaktiv in die digitale Zukunft zu führen.

Legal Tech ist für viele Bereiche der Rechtsberatungsbranche weltweit bedeutend und wird den Zugang zur Rechtsberatung mitunter revolutionieren. DORDA, EISENBERGER & HERZOG, HERBST KINSKY, PHH, SCHÖNHERR, SCWP Schindhelm und WOLF THEISS als LTH Vienna Founding Members wollen durch gebündelte Stärke die Chancen der Digitalisierung für ihre Arbeit, die Zukunft des Rechtsanwaltsberufs zum Vorteil ihrer Mandanten nutzen.

Bei dem neuen Schlagwort Legal Tech geht es darum, die Effizienz der Erbringung von Rechtsberatungsleistungen durch die Digitalisierung bestehender Prozesse einerseits und die Entwicklung neuer Anwendungen von IT bei der Tätigkeit von Anwälten andererseits zu steigern. Dadurch sollten sich die Kosten für den Mandanten in manchen Bereichen senken, die Schnelligkeit und letztendlich auch die Qualität der Dienstleistungen aber verbessern.



V.l.n.r.: Christian Pindeus (Partner, SCWP Schindhelm), Philipp Kinsky (Partner, Herbst Kinsky), Sophie Martinetz (Future Law), Stefan Artner (Partner, DORDA), Gudrun Stangl (Partner, Schönherr), Alric A. Ofenheimer (Partner, Eisenberger Herzog), Stefan Prochaska (Partner, PHH), Erik Steger (Partner, Wolf Theiss).



» Der LTH Vienna wird ein Kompetenzzentrum für Legal Tech sein. Denn die Digitalisierung der Rechtspraxis bedeutet weit mehr als das eine oder andere IT-Programm einzusetzen. «

**Stefan Artner**, Initiator des LTHV und Partner bei DORDA

DORDA – Partner Stefan Artner, einer der Initiatoren und Vorstandsmitglied des Legal Tech Hub Vienna, erklärt: „Der LTH Vienna wird ein Kompetenzzentrum für Legal Tech sein. Denn die Digitalisierung der Rechtspraxis bedeutet weit mehr als das eine oder andere IT-Programm einzusetzen. Legal Tech wird den Zugang zur Rechtsberatung mitunter revolutionieren. Der Legal Tech Hub Vienna will diese Ideen und Lösungen fördern, um notwendige digitale Innovationen zu ermöglichen“, so Stefan Artner.

**Acceleration, Forschung & Entwicklung, Kooperationen**

Die geplanten Aktivitäten des Legal Tech Hub Vienna umfassen unter anderem ein Acceleratorprogramm für Legal Tech Unternehmen, das Anfang 2019 starten wird. Im Unterschied zu bestehenden Accelerators wird es nicht nur für Startups sondern auch für KMUs offen stehen. Lokale und internationale Kooperationen sind ein weiterer Punkt auf der Agenda. Es stehen dabei Interessensvertretungen, Universitäten und Fachhochschulen sowie bestehende und künftige Legal Hubs im Fokus. Legal Tech Hub Vienna wird auch an der Entwicklung von Standards für die gesamte Rechtsbranche über Forschungsaufträge, Diplomarbeiten und Partnerschaften mitwirken.

THE PRIVATE WEALTH & PRIVATE CLIENT REVIEW



Die siebente Ausgabe umfasst die regulatorischen Rahmenbedingungen für insgesamt 32 Jurisdiktionen. Das Hauptthema der letzten 12 Monate ist der anhaltende regulatorische Wandel im Bereich des privaten Vermögens. Die zunehmende Geschwindigkeit und Konvergenz rücken in das Bewusstsein der vermögenden Parteien. Die Beschleunigungskomponente zeigt sich am deutlichsten bei der Einführung neuer Systeme und der Aktualisierung bestehender Regeln. Das Thema Konvergenz basiert darauf, wie signifikant das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentums“ für viele der Initiativen wird. Ein weiterer Schwerpunkt ist die zunehmende Divergenz zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten in diesem Bereich. Die Europäische Union treibt die Transparenz weiterhin voran, während die Vereinigten Staaten langsamer vorgehen und den Anliegen der Privatsphäre mehr Gewicht beimessen als ihre europäischen Nachbarn.

DER KODEX LEGAL TECH 2018/19

wurde erstmals mit Ende Oktober 2018 herausgegeben. DORDA Partner Dr. Axel Anderl und Future-Law Initiatorin Mag. Sophie Martinetz haben den Kodex zusammengestellt. Das umfassende Werk über die Digitalisierung in der Rechtsberatung, enthält folgende Beiträge: Verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben Zivilrecht, Unternehmensrecht, E-Commercerrecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht, Öffentliches Recht und Gewerberecht, Standesrecht.



DORDA ist schon bisher an der Spitze und am Puls der Zeit gestanden, wenn es um die Nutzung von modernster Technologien bei der Mandantenarbeit geht. Stefan Artnner freut sich, dass dieser Weg nun noch konsequenter weitergegangen wird: "Wie kaum in einem anderen Bereich, muss man bei der Nutzung von modernen Technologien an der Spitze stehen, um den Anschluss nicht zu verlieren. Wir freuen uns als Gründungsmitglied des Legal Tech Hub Vienna neue Technologien in unserer Branche nicht nur zu nutzen sondern auch bei deren Entwicklung aktiv mitzuwirken."

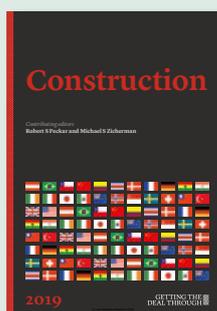
### Wie werden Mandanten von neuen Technologien profitieren können?

Die einzigartige Initiative wird die Rechtsbranche in eine digitale Zukunft führen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Bedürfnisse der Mandanten im Mittelpunkt stehen. Legal Tech Produkte ermöglichen vordergründig Effizienzsteigerungen und Arbeitserleichterungen. Moderne Software Tools werden Anwälte und Kanzleien in Zukunft auch in der juristischen Arbeit unterstützen. Durch automatisierte Prozesse werden viele ehemals kosten- und personalintensive Arbeitsschritte, wie Recherche- und Analysearbeiten einfacher und damit günstiger.



»» Legal Tech in Österreich ist im Kommen. Der Markt ist klein und fein und entwickelt sich weiter. Mit der Gründung des Legal Tech Hub Vienna gibt es einen kräftigen Motor, der diese Entwicklung beschleunigen wird. ««

Sophie Martinetz, Future Law



## CONSTRUCTION

Die neue Ausgabe von GTDT bietet fachkundige Einblicke in das Baurecht verschiedener Jurisdiktionen weltweit und umfasst die Bereiche: Joint Ventures, ausländische Durchdringung des lokalen Marktes und Lizenzverfahren, Arbeitsrechtliche Anforderungen, lokales Arbeitsrecht und Arbeitsschutzvorschriften, Bauverträge, Versicherungen, Verträge mit Regierungsstellen, Bestechung und ausländische Korruption, höhere Gewalt, Streitbeilegungsmechanismen, internationales Umweltrecht, internationale bilaterale Verträge und Währungskontrollen.

## ZVERS

Eine neue Fachzeitschrift für Versicherungsrecht, die ZVers, ist soeben im Linde Verlag erschienen. Den Auftakt zur neuen Fachzeitschrift macht eine umfangreiche Spezialausgabe, die der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) gewidmet ist. Das Herausgebersteam Prof Mag Erwin Gisch, MBA, Univ-Prof Dr Michael Gruber, RA MMag Dr Felix Hörlsberger, Mag Dr Walter Kath und MMag Dr Martin Ramharter gewährt darin einen rechtsvergleichenden Blick auf die deutsche Umsetzung dieser Richtlinie. Außerdem werden zentrale Anwendungsfragen geklärt und die Umsetzung der Richtlinie in Österreich näher betrachtet.





**Andreas Seling** ist Rechtsanwalt bei DORDA und UWG-Experte.  
andreas.seling@dorda.at

# HANDLUNGSBEDARF BEIM SCHUTZ VON GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN

Hinsichtlich des bisher eher zahnlosen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nimmt der österreichische Gesetzgeber auf Basis europarechtlicher Vorgaben aktuell eine tiefgreifende Systemänderung vor. Da der Bestand von Geschäftsgeheimnissen an vorab zu setzende Absicherungsmaßnahmen geknüpft ist, müssen Unternehmen fortan aktiv handeln, um ihr Know-how auch in Zukunft zu schützen.

Der Gesetzgeber hat bislang „bloße“ Geschäftsgeheimnisse – die nicht durch einen Sonderrechtsschutz wie Urheberrecht, Marken oder Patente umfasst sind – stiefmütterlich behandelt. So besteht derzeit keine gültige Definition, was überhaupt darunter zu verstehen und somit schutzwürdig ist. Auch ist weitgehend unklar, wie mit geheimen Informationen in Gerichtsverfahren umzugehen ist. Dies alles soll sich jetzt mit der überfälligen Umsetzung der Geheimnisschutz-Richtlinie (RL 2016/943) ändern, zu der seit kurzem ein Gesetzesentwurf vorliegt.

## Klare Definition und zu setzende Maßnahmen

Der Entwurf sieht erstmals eine Definition für den Begriff des Geschäftsgeheimnisses vor. So muss die betreffende Information zunächst geheim – also weder allgemein bekannt noch zugänglich – und von einem

wirtschaftlichen Wert sein. Neu ist, dass die Informationen nun auch Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sein müssen. Mit anderen Worten: Ein Geschäftsgeheimnis, mag es noch so vertrauliche und wirtschaftlich relevante Fakten enthalten, ist künftig nicht mehr geschützt, wenn das Unternehmen keine Maßnahmen zu seinem Schutz gesetzt hat. Als Beispiele für angemessene Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit nennen die Gesetzesmaterialien:

- Etablierung von Verfahren, die die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen sicherstellen;
- Erstellung einer Liste der Geschäftsgeheimnisse;
- IT-Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Know-how;
- Mitarbeitergespräche zur Sensibilisierung für die Vertraulichkeit;

- Schaffung einer geübten Praxis (zB bestimmte Arbeitsschritte werden nur von bestimmten Personen durchgeführt);
- Festsetzen einer Unternehmenspolitik hinsichtlich des Umgangs mit Geschäftsgeheimnissen und ihre nachvollziehbare Dokumentation.

Die Beispiele des Gesetzgebers zeigen, dass ein bunter Strauß an Möglichkeiten zur Etablierung eines anerkannten Schutzsystems besteht. Welche konkreten Maßnahmen zu setzen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei nach den Gesetzesmaterialien insbesondere die Branche und Größe des Unternehmens, weiters wohl aber auch die Sensibilität des Geschäftsgeheimnisses und die Menge an zu schützendem Know-how zu berücksichtigen sind.

Daneben bringt der Gesetzesentwurf auch Erleichterung bei der Rechtsdurchsetzung



in Gerichtsverfahren. Bislang müssen sich Unternehmen bei Verletzungsverfahren vor Gericht zwischen Verlust des Geheimnisses – durch Preisgabe der benötigten Information – einerseits und Unterliegen im Verfahren – bei Nichtpreisgabe der Information – andererseits entscheiden. Dies ist höchst unbefriedigend und soll nun durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit in Prozessen verhindert werden.

### Handlungsbedarf für Unternehmen

Was bedeuten die, planmäßig im Herbst in Kraft tretenden, neuen Bestimmungen konkret für das einzelne Unternehmen und welcher Handlungsbedarf leitet sich daraus ab? Dreh- und Angelpunkt zum Erhalt des nun größeren Schutzes ist die Implementierung der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Das erfordert in der Praxis eine Reihe von Schritten:

- Zunächst sind die zu schützenden Geschäftsgeheimnisse zu identifizieren. Nur auf diese Weise kann – sei es intern oder extern – der Status quo geprüft und eine entsprechende Liste erstellt werden.
- Anschließend ist zu evaluieren, welche

Maßnahmen aktuell zum Schutz der geheimen Informationen gesetzt werden und ob diese ausreichend sind. Erfahrungsgemäß ist hier eher mit einem entsprechenden Anpassungsbedarf zu rechnen, zumal das Thema bisher analog zu den schwachen gesetzlichen Regelungen eher vernachlässigt wurde.

- Die Ergebnisse sind anschließend auf einer vertraglichen Ebene (Anpassung von Vertraulichkeits- und Dienstvertragsvereinbarungen; Belehrungen in Dienstverträgen) und in der gelebten Praxis (Implementierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen; Etablierung von Abläufen im Umgang mit geheimen Informationen am Arbeitsplatz) umzusetzen. Ebenso sind dringend strukturierte Schulungen von Mitarbeitern in sensiblen Bereichen und mit Zugang zu Geschäftsgeheimnissen anzuraten.
- Alle Schritte sind entsprechend zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die Geschäftsgeheimnisse an sich, aber auch die getroffenen Maßnahmen. Die Dokumentation sollte kontinuierlich erfolgen, sodass der Schutz nicht über die Jahre durch Veralterung des Schutzgegenstandes und der Maßnahmen erodiert. Nur

auf diese Weise lässt sich im Konfliktfall nachweisen, dass das Unternehmen tatsächlich „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ getroffen hat, und damit die Aufrechterhaltung des Schutzes begründen.

### Fazit

Insgesamt sind die neuen Regeln zum Geheimnisschutz zu begrüßen. Schließlich wird damit nun auch außerhalb des oft nicht greifenden Sonderrechtsschutzes eine bessere Absicherung von Know-how erreicht. Die daraus entstehenden Handlungspflichten werden Unternehmen zwar knapp nach Umsetzung der DSGVO vor weitere Herausforderungen und Dokumentationspflichten stellen. Die Aufarbeitung und Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist jedenfalls ein Thema, das sich wirtschaftlich lohnt und welchem im Rahmen der Compliance ohnehin größeres Augenmerk geschenkt werden sollte. Unternehmen sollten die knappe Zeit bis zum Inkrafttreten der nun bereits absehbaren Regeln dazu nützen, die notwendigen Schritte zu setzen, um Geschäftsgeheimnisse von Anfang an zu schützen.



**Veit Öhlberger** ist Partner bei DORDA und auf Schiedsrecht spezialisiert.  
[veit.oehlberger@dorda.at](mailto:veit.oehlberger@dorda.at)



**Anja Cervenka** ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Schiedsrecht spezialisiert.  
[anja.cervenka@dorda.at](mailto:anja.cervenka@dorda.at)

# ÖSTERREICHISCHE SCHIEDSINSTITUTION WEITER GESTÄRKT

Die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (auch Vienna International Arbitral Center – kurz „VIAC“) ist eine der renommiertesten Institutionen der Europäischen Schiedsgerichtsbarkeit. Im Jahr 2017 waren insgesamt 59 Schiedsverfahren mit Parteien aus 29 Ländern anhängig. Aufgrund einer Novelle des Wirtschaftskammergesetzes wurde die zuvor auf internationale Schiedsverfahren beschränkte VIAC nun auch für rein nationale Verfahren geöffnet.

Vor dieser Änderung waren für nationale Schiedsverfahren die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern der Länder zuständig, die auch eine eigene Schiedsordnung anwandten. Diese Kompetenzverteilung führte in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten im Zusammenhang mit Zuständigkeitsfragen und zu Überweisungen oder gar Rücküberweisungen zwischen den einzelnen Schiedsinstitutionen.

Bis Mitte dieses Jahres bestanden zwischen der VIAC und den Schiedsinstitutionen der Wirtschaftskammern der Länder daher noch Doppelgleisigkeiten. Diese wie auch die Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern der Länder selbst wurden nun mit 1.7.2018 beseitigt. Alle Verfahren, die auf

einer vor dem 1.7.2018 abgeschlossenen Schiedsklausel basieren und die Zuständigkeit einer Schiedsinstitution der Landeskammern vorsehen, werden nunmehr durch die VIAC administriert. Für Altfäl-

wendbar. Detaillierte Übergangsbestimmungen finden sich in der Schieds- und Mediationsordnung für die Schiedsinstitutionen der Wirtschaftskammern der Länder.

» Klare Zuständigkeit und  
Kompetenzerweiterung.  
Nationale und internationale  
Schiedsverfahren  
bei VIAC gebündelt. «

le bleiben allerdings, trotz Zuständigkeitsüberganges an die VIAC, die Schieds- und Schlichtungsordnungen der Länder an-

Die VIAC hat diese Erweiterungen ihrer Kompetenz auch zum Anlass genommen, ihre eigene Schieds- und Mediationsord-





nung (die sogenannten „Wiener Regeln“ und die „Wiener Mediationsregeln“) anzupassen. Die Neufassung ist für alle nach dem 31.12.2017 eingeleiteten Verfahren unter den Wiener Regeln anwendbar. Die Kontinuität einer bekannt flexiblen und unkomplizierten Schieds- und Mediationsordnung während, gab es keine gravierenden Umwälzungen, sondern die Wiener Regeln wurden sachte weiter optimiert.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

#### Sicherheit für Verfahrenskosten

Auf Antrag des Beklagten kann nunmehr das Schiedsgericht dem Kläger eine Sicherheit für die Verfahrenskosten auferlegen. Der Beklagte hat nachzuweisen, dass die Einbringlichkeit einer potenziellen Kostenforderung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet ist. Soweit eine Partei einem Beschluss zur Kostensicherheit nicht nachkommt, kann das Schiedsgericht auf Antrag das Verfahren ganz oder teilweise

aussetzen oder für beendet erklären.

#### Einschreibe- und Verwaltungsgebühren

Die Einschreibe- und Verwaltungsgebühren wurden für geringe Streitwerte von bis zu EUR 75.000 gesenkt. Gleichzeitig sehen die Wiener Regeln für Streitwerte über EUR 5 Mio zwar eine leichte Erhöhung der Verwaltungsgebühren vor, diese wurden aber nun – anders als früher – mit insgesamt EUR 75.000 gedeckelt.

#### Effiziente und kostenschonende Verfahrensführung

Die neuen Regeln stellen klar, dass Verfahren effizient und kostengünstig durchzuführen sind. Konkret ist das Schiedsgericht nun auch ausdrücklich autorisiert, diesen Aspekt bei der Entscheidung über den Kostenersatz zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann, je nach Effizienz der Verfahrensführung und der Komplexität des Falles, die

VIAC-Generalsekretärin die Schiedsrichtergebühren im Einzelfall um gesamt bis zu 40 Prozent gegenüber der den Wiener Regeln beigefügten Gebührenordnung erhöhen oder senken. Weiters wurde klargestellt, dass die von den Parteien zu tragenden angemessenen Auslagen des Schiedsgerichtes hinsichtlich eines Verwaltungssekretärs nur dessen Reise- und Aufenthaltskosten umfassen.

Alle Verfahren werden mit Hilfe eines neuen elektronischen Case Management Systems geführt. Mit Ausnahme der Klageschrift und des Schiedsspruches ist die gesamte Korrespondenz zwischen Parteien und Schiedsgericht dem VIAC Sekretariat nur mehr in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Änderungen enthalten darüber hinaus auch Klarstellungen hinsichtlich der Einbeziehung Dritter und der Bildung des Schiedsgerichtes bei Mehrparteienverfahren, um Probleme bei diesen komplexen Themen hintanzuhalten.



**Cattina Leitner** ist Of Counsel bei DORDA und auf Stiftungsrecht spezialisiert.  
[cattina.leitner@dorda.at](mailto:cattina.leitner@dorda.at)



## KONFLIKTSAUFLÖSUNG DURCH SUBSTIFTUNGEN

Viele Stifter haben Vermögen einer Privatstiftung gewidmet um es in einer vorweggenommenen Erbfolge für die nächsten Generationen zu erhalten und zu sichern. Dabei geht es um die Kontinuität von Familienunternehmen abseits schwieriger Nachfolgeregelungen, Stabilität im Liegenschaftsbesitz oder um die Erhaltung anderen Vermögens, wie zB leidenschaftlich zusammengetragener Kunstsammlungen. Doch neben dem Ziel der Kontinuität steht gleichrangig die Vermeidung von Streitigkeiten unter den Nachkommen, entweder bereits in der Kindergeneration oder in der Folge zwischen Familienstämmen.

### Streit vermeiden

Diesem Motiv dienen ausgewogene Regelungen der Zuwendung an begünstigte Nachkommen und die Vorgabe sachgerechter Einflussmöglichkeiten des Beirats in der Stiftungserklärung. Aber belastende Konflikte sind auch durch die beste Satzung nicht ausgeschlossen. Gestritten wird über die Zusammensetzung gesetzlich vorgesehener oder freiwillig eingerichteter

Gremien, über die Ausübung von Zustimmungsrechten hinsichtlich Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes und vor allem im Zusammenhang mit Gewinnverteilungsentscheidungen in Beteiligungsunternehmen der Privatstiftung. Dabei zeigt sich schnell, welche Begünstigten an ausschüttungsabhängigem Lifestyle interessiert sind oder nachhaltig disponieren wollen und persönliche Zuwendungen hinter unternehmerische Ziele stellen. Die Bildung von Rechnungskreisen alleine, parallel zur Divisionalisierung der Vorstandorganisation, bringt oft nicht die ausreichende Separierung. Der Wunsch nach einer klaren Trennung der Interessensphären der Begünstigten bzw der Familienstämme führt zu sog Substiftungen (Tochter- oder Nachfolgestiftungen).

### Substiftungen für neue Stiftungszwecke

Eine Substiftung ist eine Privatstiftung, die von einer (bereits existierenden) Hauptstiftung als eigenständige Körperschaft allein oder gemeinsam mit weiteren Stiftern er-

richtet wird. Voraussetzung für die Errichtung einer Substiftung sind Regelungen in der Stiftungsurkunde der Hauptstiftung über die Zulässigkeit der Errichtung einer Substiftung und der Vermögensübertragung (unter Beachtung der Zuwendungsperre) an sie, im Idealfall kombiniert mit der Möglichkeit, dass andere Personen als änderungsberechtigte Mitstifter in die Substiftung aufgenommen werden können. Neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnete der OGH mit seiner Entscheidung 6 Ob 237/15v bei jenen Stiftungen, bei denen dem Stifter bereits bei der Errichtung der Hauptstiftung ein inhaltlich entsprechend weites Änderungsrecht vorbehalten wurde: Der Stifter kann die Stiftungserklärung der Hauptstiftung nunmehr dahingehend ändern, dass eine neu zu errichtende Substiftung einen anderen als den ursprünglichen Zweck der Hauptstiftung haben soll. Es ist damit zulässig, eine Substiftung zu errichten, deren primärer Stiftungszweck in der standesgemäßen Versorgung der Begünstigten unter Verwendung der Vermögenssubstanz liegt, wohingegen in der Hauptstiftung der Erhalt und die Verwaltung von



# STIFTUNG

gewidmeten Beteiligungen primärer Zweck bleibt.

## Änderungsrechte nachträglich schaffen

Wer es als Hauptstifter bei Stiftungserrichtung verabsäumt hat, seine Kinder als änderungsberechtigte Nebenstifter vorzusehen, oder wer die bis dato vom OGH bestätigte Möglichkeit, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft das Änderungsrecht einzuräumen, nicht genutzt hat, kann nun über Substiftungen die oft beklagte Versteinerung der Privatstiftung „sanieren“. Für die Stiftungspraxis ist es vorteilhaft, dass nunmehr Mitstiftern auf Ebene der Substiftung Änderungs- und Widerrufrechte eingeräumt werden können und die dem Hauptstifter zukommenden höchstpersönlichen und unübertragbaren Gestaltungsrechte durch die Gründung einer Substiftung über den Zeitpunkt des Ablebens des Hauptstifters hinaus perpetuiert werden.

Zudem hat der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang Rechtssicherheit

durch die Klarstellung geschaffen, dass die Anordnung in der Stiftungsurkunde der Hauptstiftung, das gesamte Vermögen in die Substiftung zu transferieren, keine widerrufsgleiche Änderung darstellt, sofern die Fortdauer der Vermögensbindung in der Substiftung Deckung im Stiftungszweck der Hauptstiftung findet.

## Getrennte Governance für Familienstämme oder geschiedene Ehepartner

Soll die Errichtung der Substiftung (auch) der Vermeidung oder Lösung von Konflikten dienen, dann ist es unabdingbar, bei der Ausgestaltung der Substiftung jeden Einfluss auf die Willensbildung und Überwachung der Organe der Substiftung durch die Hauptstiftung zu verhindern, also Haupt- und Substiftung operativ völlig voneinander zu trennen. Daran ist auch zu denken, wenn über die Substiftung (nach) eheliche Unterhalts- oder Aufteilungsansprüche bei Ehescheidung geregelt werden. Diese Konstruktion eröffnet die Möglichkeit, mit dem ehemaligen Ehepartner schuldtilgende Vermögensübertragungen zu vereinbaren, die nur der 2,5%-igen Stiftungseingangssteuer unterliegen, ihm einen unabhängigen Einfluss auf die Organisation der Substiftung zu gewähren und ihn vor allem auch den Stiftungszweck selbst bestimmen zu lassen.

## Steuerrechtliche Wünsche mit großem Impact

Die Errichtung einer Substiftung betrifft die abgabenrechtliche Sphäre der vermögensübertragenden Hauptstiftung und der Substiftung. Bei der Errichtung der Substiftung zu berücksichtigen sind die Stiftungseingangs-, Grunderwerbs- und Kapitalertragssteuer, das Stiftungseingangssteueräquivalent sowie Eintragungsgebühren.

Steuerneutrale Substanzzuwendungen von

Vermögen der Hauptstiftung in den außerbetrieblichen Bereich einer zu errichtenden Substiftung sind nach § 27 Abs 5 Z 8 EStG nur begrenzt KEST-frei möglich. Nach lit f und g ist die KEST-freie Zuwendung einer Privatstiftung an eine Substiftung betragsmäßig begrenzt mit dem buchmäßigen Eigenkapital der Privatstiftung zum 31. Juli 2008 (sog „Altvermögen“) und zudem nur soweit möglich, als die Zuwendung im Stiftungszweck der zuwendenden Stiftung Deckung findet. Darüber hinausgehende Zuwendungen an eine Substiftung unterliegen der KEST, die daher für solche Maßnahmen prohibitiv wirkt. Wenn das Gebot der Kongruenz der Stiftungszwecke der Haupt- und Substiftungen nun teilweise entfällt, erscheint es mE aus der Perspektive der Gleichbehandlung dringend geboten, das Deckungsgebot der Stiftungszwecke für die KEST-Freiheit steuerrechtlich zu beseitigen. Eingedenk des enormen volkswirtschaftlichen Potentials der neuen Bewegungsfreiheit in Stiftungen sollte für den Steuergesetzgeber nichts mehr dagegensprechen, auch die begrenzende Unterscheidung in Alt- und Neuvermögen, die im Jahr 2008 nur aus (unbegründeter) Furcht vor missbräuchlicher Rechtsanwendung geschaffen wurde, aufzuheben bzw (endlich) sachgerechte Regelungen für Zuwendungen in den betrieblichen Bereich einer Substiftung zu schaffen.

Ebenfalls seit 2008 unterliegen Zuwendungen der Hauptstiftung an die Substiftung der Stiftungseingangssteuer, die grundsätzlich 2,5 % beträgt. Bei der Errichtung einer Substiftung kommt es zur Kumulation der KEST und der Stiftungseingangssteuer. Wiederum aus volkswirtschaftlicher Betrachtung sollte eine verkehrssteuerfreie Zuwendung an Substiftungen möglich werden, um insbesondere betriebliche Zwecke und grenzüberschreitende Errichtungen von Substiftungen nach Österreich zu fördern.



**Lisa Kulmer** ist Anwältin bei DORDA und auf Arbeitsrecht spezialisiert.  
[lisa.kulmer@dorda.at](mailto:lisa.kulmer@dorda.at)



**Thomas Angermair** ist Partner bei DORDA und Leiter des Arbeitsrechtsteams.  
[thomas.angermair@dorda.at](mailto:thomas.angermair@dorda.at)

# 12-STUNDEN-TAG - AKTUELLES ZUM ARBEITSZEITRECHT

Unter großer medialer Aufmerksamkeit traten mit 1.9.2018 arbeitszeitrechtliche Neuerungen in Kraft. Die wichtigsten Änderungen und welche Handlungsoptionen sie bieten, finden Sie hier kurz dargestellt.

## Erhöhung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Kern der Novelle ist mit Sicherheit die Ausweitung (i) der täglichen Höchstarbeitszeit auf 12 h und (ii) der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 60 h, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Ungeachtet dessen bleibt die gesetzliche Normalarbeitszeit von 8h pro Tag und 40 h pro Woche unverändert.

## Wegfall der Überstundenkontingente

Bisher konnten grundsätzlich (i) 5 Überstunden pro Woche, (ii) höchstens 60 weitere Überstunden pro Jahr und darüber hinaus – nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – (iii) gegebenen-

falls Sonderüberstunden geleistet werden. Seit 1.9.2018 sind diese Überstundenkontingente **nicht mehr zu beachten**.

## Durchschnittsbetrachtung gewinnt an Bedeutung

An Bedeutung gewinnen wird künftig aber wohl eine andere (auf Art 6 der Arbeitszeit-RL zurückgehende) Grenze:

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit darf – innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen – **48 h nicht überschreiten**; durch Kollektivvertrag ist eine Erweiterung des Durchrechnungszeitraumes auf 26 oder 52 Wochen möglich.

## Freiwilligkeitsgarantie und Wahlrecht

Die 11. und 12. Stunde der Tagesarbeitszeit darf vom Arbeitnehmer („AN“) **ohne Angabe von Gründen** abgelehnt werden („**Freiwilligkeitsgarantie**“). Darüber hinaus hat der AN die Wahl, ob diese Überstunden in Geld oder Zeitausgleich abgegolten werden, und er darf aufgrund

Ausübung des Ablehnungsrechtes **weder benachteiligt noch gekündigt werden**.

Für Überstundenarbeit bis zur 10. Stunde am Tag und bis zur 50. Stunde pro Woche gilt nach wie vor, dass (i) ein erhöhter Arbeitsbedarf gefordert ist und (ii) der Überstundenarbeit keine berücksichtigungswürdigen Interessen des AN entgegenstehen dürfen.

## Gleitzeit

Bei Gleitzeit kann die tägliche Normalarbeitszeit künftig auf bis zu 12 h verlängert werden, wenn

(i) ein Zeitguthaben **ganztäglich** verbraucht werden kann und

(ii) ein **Verbrauch im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht** ausgeschlossen ist.

Soll diese Möglichkeit genützt werden, so ist eine entsprechende Anpassung der Gleitzeitvereinbarung notwendig.



### Neue Ausnahmen vom Geltungsbereich

Schon bisher waren „leitende Angestellte“ vom Geltungsbereich des AZG und ARG ausgenommen. Seit 1.9.2018 sind auch (i) „sonstige AN, denen maßgebliche Entscheidungsbefugnis übertragen ist“ und (ii) „nahe Angehörige des Arbeitgebers“ ausgenommen, wenn ihre **gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit**

- (i) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
- (ii) von diesen AN hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.

**Achtung:** Wird die Arbeitszeit freiwillig nicht gemessen (sogenannte Vertrauensarbeitszeit), liegt diese Voraussetzung nicht vor.

Intention des Gesetzgebers war es – so die Materialien –, neben Personen der ersten und zweiten Führungsebene künftig auch die dritte Führungsebene vom Geltungsbereich des AZG auszunehmen. So pauschal

kann die Ausnahme – vor allem in kleineren Unternehmen – aber wohl nicht verstanden werden, sodass auch künftig genau zu prüfen sein wird, ob die nun neu formulierten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

#### → Was bedeutet die Ausnahme vom Geltungsbereich des AZG und ARG?

- Der AN muss seine Arbeitszeit nicht aufzeichnen.
- Die Grenzen der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit – also 12 bzw 60 Stunden – gelten **nicht**.

### Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

Künftig kann bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf mittels Betriebsvereinbarung eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen werden. Solche Ausnahmen sind allerdings auf **vier** (nicht aufeinander folgende) Wochenenden oder Feiertage – pro Arbeitnehmer und Jahr – beschränkt.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Aus-

**» Die Flexibilisierung der Arbeitszeit ist heftig diskutiert – Unternehmen und Mitarbeiter bekommen jedoch Erleichterungen. «**

- Auch der gesetzliche Überstundenzuschlag in Höhe von 50 % gilt nicht. Je nach anwendbarem Kollektivvertrag wird aber in der Praxis meist dennoch ein Zuschlag anfallen.

nahme einzelvertraglich vereinbart werden, wobei auch hier ein eigenes Ablehnungsrecht der AN verankert wurde (verbunden mit einem Benachteiligungs- und Kündigungsverbot).



**Axel Anderl** ist Managing Partner bei DORDA und Leiter des Datenschutzteams.  
[axel.anderl@dorda.at](mailto:axel.anderl@dorda.at)



**Felix Hörlsberger** ist Managing Partner bei DORDA und auf Compliance spezialisiert.  
[felix.hoerlsberger@dorda.at](mailto:felix.hoerlsberger@dorda.at)



# DSGVO: PRAKTISCHER UMGANG MIT BETROFFENENRECHTEN

Die DSGVO und das neue österreichische Datenschutzgesetz (DSG) sind nun seit einigen Monaten anwendbar. Erwartungsgemäß haben Anfragen von Betroffenen stark zugenommen und sind Unternehmen vor allem mit der Beantwortung von Auskunfts-, Widerspruchs- und Löschungersuchen konfrontiert. Auch wenn sich beim praktischen Umgang damit mittlerweile schon eine gewisse Routine eingespielt hat, sind noch immer einige Fragen offen, die mitunter zu Irritationen führen.

## Darf ein Identitätsnachweis vom Betroffenen verlangt werden?

Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen grundsätzlich, dem Betroffenen die Ausübung seiner Rechte zu erleichtern und – sofern möglich – eigenständig die Identität des Antragstellers zu ermitteln. Das Anfordern eines nach der alten Rechtslage teils noch verpflichtenden Identitätsnachweises (zB Übermittlung einer Ausweiskopie oder etwa auch Beantwortung einer Sicherheitsfrage) sollte daher nunmehr die Ausnahme und nicht der Regelfall sein. Die Ausnahme soll dann greifen, wenn „begründete Zweifel“ bei der Identifizierung bestehen. Wie weit aber die eigenen Nachforschungspflichten des Unternehmers gehen, ab wann diese unzumutbar werden und wo die Mitwirkung des Betroffenen verlangt werden

kann, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Decken sich etwa der Name des Betroffenen und seine E-Mail-Adresse, über die die gesamte bisherige Kommunikation erfolgt ist, dann ist ein Nachweis – außer bei begründetem Missbrauchsverdacht – wohl nicht erforderlich. Anders ist die Situation, wenn ein Betroffener mit einem „Allerweltsnamen“ von einer unbekanntem E-Mail-Adresse aus Auskunft verlangt. Hier wird man – vor allem, wenn es im System mehrere Namensträger gibt – nach einem Ausweis fragen müssen.

**Praxistipp:** Fordern Sie Identitätsnachweise nur in begründeten Fällen und jedenfalls unverzüglich nach Einlangen des Ansuchens an. Weisen Sie den Betroffenen dabei auch darauf hin, dass der Antrag im Falle einer fehlenden Identifizierung nicht bearbeitet werden kann.

## Innerhalb welcher Frist müssen Betroffenenanträge beantwortet werden?

Vermehrt sind Verantwortliche mit (zu) kurzen Fristsetzungen Betroffener zur Bearbeitung von Anträgen und mit Drohungen Betroffener, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben, konfrontiert. Tatsächlich greifen aber ausschließlich die explizit in der DSGVO geregelten Handlungsfristen. Demnach sind Ersuchen von Betroffenen spätestens innerhalb eines Monats ab Erhalt der Anfrage zu erledigen und ist der Betroffene in diesem Zeitfenster über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Wenn der Betroffene sich allerdings – bei begründeten Zweifeln – nachträglich identifiziert, beginnt die Frist wohl erst mit diesem Zeitpunkt.



Die Frist kann nur in Ausnahmefällen – wegen hoher Komplexität oder hoher Zahl der Anfragen – um zwei Monate verlängert werden. Allerdings muss der Betroffene auch über diese Fristausdehnung innerhalb des ersten Monats samt Begründung informiert werden. Das Risiko, dass die Datenschutzbehörde bei einer Beschwerde des Betroffenen die Gründe der Verzögerung für nicht ausreichend erachtet, liegt beim Verantwortlichen.

**Praxistipp:** Kanalisieren Sie Betroffenenanfragen und sorgen Sie für Awareness bei Ihren Mitarbeitern, um eine umgehende Weiterleitung von Anträgen an den richtigen Ansprechpartner sicherzustellen. Informieren Sie Betroffene umgehend nach Einlangen der Anfrage, dass Sie die Anfrage erhalten haben und bearbeiten werden. Nehmen Sie bereits in der ersten Reaktion einen Hinweis auf das etwaige Erfordernis der Mitwirkung des Betroffenen auf (zB Ausweiskopie oder Konkretisierung eines unklaren Begehrens).

### Wie weit reicht die Verpflichtung zur Erfüllung der Betroffenenanfragen?

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Betroffene (i) nicht ausreichend über den Umfang ihrer Rechte informiert sind oder (ii) diese – bewusst oder unbewusst – falsch in-

terpretieren. So werden bisweilen unter dem Deckmantel des Auskunftsrechtes Informationen zur Unternehmensorganisation, zu konkreten IT-Sicherheitsmaßnahmen und anhängigen Streitfällen verlangt. Auch kurziert die eine oder andere bewusst zuge-spitzte Vorlage für Auskunftsbegehren, die Unternehmen möglichst viel Arbeit verschaffen sollen, aber mit den tatsächlichen Rechten nicht im Einklang stehen. Ersuchen von Betroffenen sind daher stets und ausschließlich anhand der konkreten Vorgaben der DSGVO umzusetzen und zu beantworten.

**Praxistipp:** Identifizieren Sie das jeweils geltend gemachte Recht nach Art 15 bis 22 DSGVO. Beurteilen Sie, ob die Voraussetzungen zur Ausübung dieses Rechtes vorliegen. Gleichen Sie die Beantwortung des Begehrens mit den gesetzlichen Verpflichtungen ab (nicht mehr, aber auch nicht weniger).

### Wie verläuft ein Beschwerdeverfahren bei Beanstandungen des Betroffenen?

Hand in Hand mit Anfragen von Betroffenen gehen die (regelmäßig auch anonymen) Beschwerden an die Datenschutzbehörde, deren Zahl ebenfalls rasant gestiegen ist (im September 2018 waren über 720 Be-

schwerdeverfahren anhängig). Im Fall einer Beschwerde fordert die Datenschutzbehörde das betroffene Unternehmen in der Regel zur Stellungnahme und gegebenenfalls vollständigen Entsprechung des Betroffenenantrags (zweite Chance zur Erledigung des Ansuchens des Betroffenen) auf. Dafür setzt die Behörde gewöhnlich eine Frist von zwei bis vier Wochen.

In seiner Antwort hat der Verantwortliche die Vollständigkeit und Richtigkeit der getroffenen Maßnahmen nicht nur zu behaupten, sondern (sofern möglich) auch zu beweisen (Rechenschaftspflicht). Als Nachweise kommen die Korrespondenz mit dem Betroffenen sowie etwa Screenshots, Kopien und Fotos in Frage.

**Praxistipp:** Begründen Sie gegenüber dem Betroffenen eine etwaige negative Rückmeldung in einer verständlichen Art und Weise, um Unmut und Beschwerden hintanzuhalten. Erklären Sie Ihre Antworten stets rechtlich fundiert, um etwaige Diskrepanzen im Beschwerdeverfahren zu vermeiden.

### Fazit

Die Rechtsverteidigung und -durchsetzung sowie das notwendige Finetuning der schon gesetzten Compliance-Maßnahmen drängen in der aktuellen Phase der DSGVO-Eingewöhnung in den Mittelpunkt. Es gilt nun, die eingerichteten Prozesse laufend nachzuschärfen, an die ersten praktischen Erkenntnisse unter dem neuen Regime anzupassen und zur Vermeidung des Auseinanderdriftens der faktischen Realität einerseits und der Vorgaben andererseits regelmäßige Compliance-Checks durchzuführen. Dafür ist die Einbettung eines rechtlich fundierten und praktisch erprobten Prozesses zur fristgerechten Beantwortung der Betroffenenanfragen das Um und Auf.

Weitere Autoren des Artikels: Nino Tlapak, Dominik Schelling und Alexandra Ciarnau



**Bernhard Rieder** ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.  
[bernhard.rieder@dorda.at](mailto:bernhard.rieder@dorda.at)



**Julia Berent** ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.  
[julia.berent@dorda.at](mailto:julia.berent@dorda.at)

## EU GH ERLEICHTERT GRENZÜBERSCH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache Polbud (Rs C-106/16) einen weiteren Meilenstein zugunsten der innereuropäischen Mobilität von Gesellschaften gesetzt und seine Judikaturlinie zur Niederlassungsfreiheit konkretisiert: Der EuGH lässt die reine Satzungssitzverlegung zu – also die Umwandlung in eine ausländische Rechtsform, ohne auch die Verwaltung oder die wirtschaftliche Tätigkeit in den Zuzugsstaat zu verlegen.

### Sachverhalt

Anlassfall der Entscheidung war die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes der polnischen Gesellschaft „Polbud“ nach Luxemburg und die damit bewirkte Umwandlung von Polbud von einer polnischen in eine luxemburgische Gesellschaft. Die Besonderheit bzw. das Neue war, dass die polnische Gesellschaft nur ihren Satzungssitz und nicht auch ihren Verwaltungssitz und/oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach Luxemburg verlegen wollte.

Im luxemburgischen Handelsregister wurde die gewünschte Satzungssitzverlegung eingetragen, das polnische Handelsregister ver-

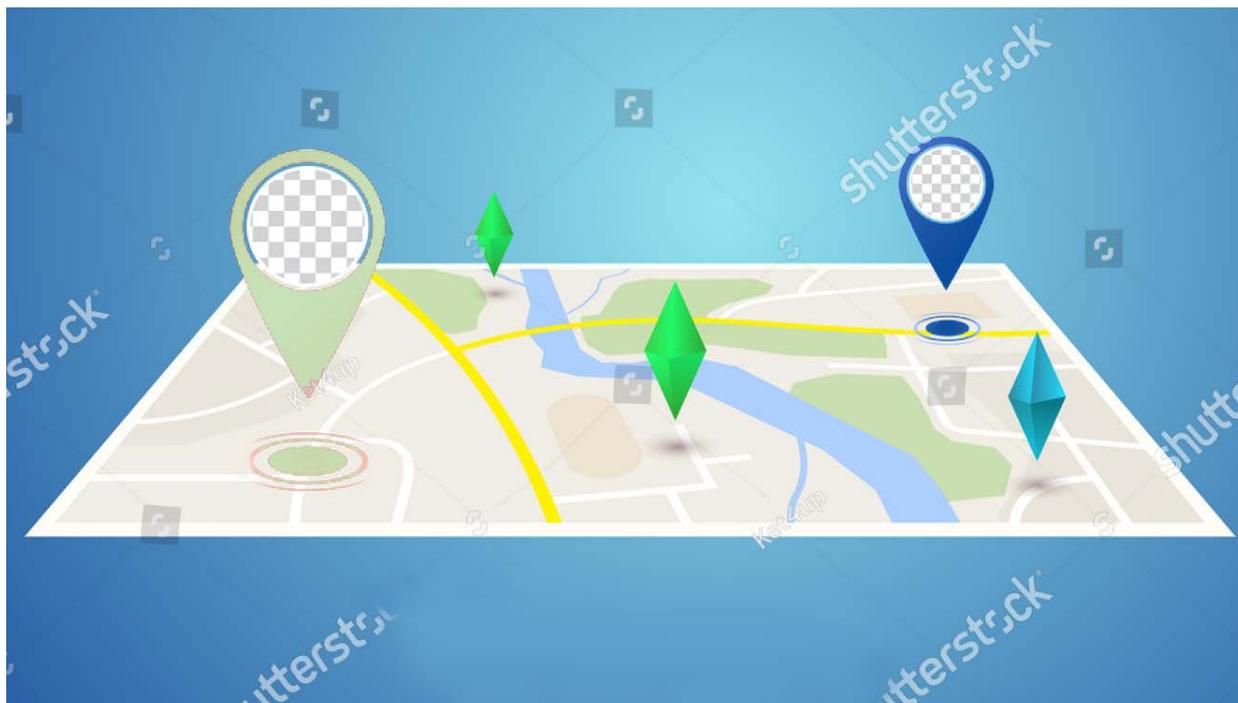
weigerte aber die beantragte Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister.

im Aufnahmestaat sei nicht erforderlich. Auch die Liquidation der Gesellschaft im

» Die Polbud Entscheidung setzt neue Maßstäbe und ermöglicht eine vereinfachte Unternehmenssitzverlegung. «

Der EuGH führte dazu aus, dass die Niederlassungsfreiheit den grenzüberschreitenden Formwechsel auch dann umfasst, wenn nur der satzungsmäßige Sitz verlegt werde. Eine Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Wegzugsstaat dürfe nicht verlangt werden. Dem EuGH zufolge ist eine Sitzverlegung auch nicht allein deswegen rechtsmissbräuchlich, wenn sie lediglich durchgeführt wird, um in den Genuss günstigerer



# REITENDE SITZVERLEGUNG

Rechtsvorschriften im Aufnahmestaat zu gelangen.

## Auswirkungen auf die Praxis

Die Zulässigkeit einer isolierten Satzungssitzverlegung richtet sich – auch nach der Polbud-Entscheidung – nach dem nationalen Recht des Aufnahmestaats. Die österreichischen Gerichte können daher bei einem „Umzug“ nach Österreich neben der Verlegung des Satzungssitzes auch die gleichzeitige Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft, dh des Ortes, von dem aus die Geschäftsleitung der Gesellschaft ausgeübt wird, verlangen.

Für „umziehende“ österreichische Gesellschaften ergibt sich durch die Polbud-Entscheidung die Möglichkeit einer wesentlich vereinfachten Umwandlung in eine ausländische Rechtsform, die gegenüber einer grenzüberschreitenden Verschmelzung die

Vorteile bietet, dass kein Wechsel oder Untergang der Rechtspersönlichkeit stattfindet und keine Vermögensübertragung erforderlich ist.

Allerdings ist die Verlegung des Sitzes rechtlich weder auf europäischer noch auf österreichischer Ebene geregelt. Auf europäischer Ebene existiert ein Vorschlag für eine Richtlinie vom 25.4.2018, mit dem die aufgrund der Polbud-Entscheidung erforderlichen Verfahrensvorschriften geregelt werden sollen. Mit einem zeitnahen Inkrafttreten ist allerdings nicht zu rechnen.

Bis dahin muss eine grenzüberschreitende Sitzverlegung mit dem jeweils zuständigen Firmenbuchgericht abgestimmt werden. Dabei ist in der Praxis ein Verfahren einzuhalten, das sich vor allem an den Regelungen über die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft und an dem EU-VerschG, in dem die grenzüberschrei-

tende Verschmelzung normiert ist, orientiert. Demnach sind insbesondere folgende Schritte erforderlich:

- Aufstellung eines Verlegungsplans durch die Geschäftsführung sowie Veröffentlichung des Verlegungsplans samt Hinweis auf die Rechte der Gläubiger.
- Erstellung eines Verlegungsberichtes durch die Geschäftsführung.
- Allenfalls Prüfung des Verlegungsvorganges durch einen Sachverständigen.
- Gesellschafterbeschluss über die Sitzverlegung.
- Anmeldung der beabsichtigten „Export“-Sitzverlegung beim Firmenbuch.
- Anmeldung der Durchführung der Sitzverlegung und Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch nach erfolgter Eintragung der Sitzverlegung im Zielstaat.



**Daniela Firulovic** ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Wirtschaftsstrafrecht und Strafverteidigung spezialisiert. [daniela.firulovic@dorda.at](mailto:daniela.firulovic@dorda.at)



**Elias Schönborn** ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. [elias.schoenborn@dorda.at](mailto:elias.schoenborn@dorda.at)

# DAS ANWALTSPRIVILEG IN ÖSTERREICH

Zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das von der Rechtsordnung durch das Anwaltsprivileg geschützt wird. Eine kürzlich erlassene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland zur Diesellauffäre zeigt nun jedoch die Grenzen dieses Schutzes und wirft auch Fragen über den Umfang des Anwaltsprivilegs in Österreich auf.

## 1. Die Diesellauffäre – der Anlassfall

In den USA wurden – wie öffentlich bekannt – umfangreiche strafrechtliche Ermittlungen gegen mehrere Autohersteller aufgrund des Verdachts von Abgasmanipulationen an Dieselfahrzeugen geführt. Im September 2015 beauftragten die Volkswagen AG und die Audi AG die Rechtsanwaltskanzlei Jones Day mit der rechtlichen Beratung sowie mit internen Ermittlungen („Internal Investigations“) zur Aufarbeitung des Sachverhalts. Das Strafverfahren in den USA endete laut Medienberichten mit einem sogenannten „Plea Agreement“, mit dem die Volkswagen AG sich zur Zahlung einer Strafe in Höhe von USD 2,8 Milliarden verpflichtete. Daraufhin leitete auch in Deutschland die Staatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs und strafbarer irreführender Werbung ein. Im Zuge des

strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens kam es zur Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei Jones Day in München. Dabei wurden Unterlagen sichergestellt, die im Zuge der Internal Investigations zur internen Aufklärung der Diesellauffäre erstellt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war Jones Day zwar mit den Internal Investigations, jedoch nicht mit der Verteidigung eines der Beschuldigten im Strafverfahren beauftragt. Die Kanzlei Jones Day und drei dort tätige Anwälte erhoben Beschwerden an das Landgericht München, die sich sowohl gegen die Durchsuchung der Kanzleiräumlichkeiten als auch gegen die Sicherstellung der Unterlagen richteten. Das Landgericht München verwarf die Beschwerden als unbegründet.

Aus diesem Grund brachten die Rechtsanwaltskanzlei Jones Day und die drei dort

tätigen Rechtsanwälte Verfassungsbeschwerden beim deutschen Bundesverfassungsgericht ein. Sie begründeten ihre Verfassungsbeschwerden unter anderem damit, dass nicht die formale Stellung des Mandanten als Beschuldigter im konkreten Ermittlungsverfahren entscheidend sein darf, sondern nur das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, sodass die Sicherstellung der Unterlagen in der Kanzlei verfassungswidrig sei. Auch die Verfassungsbeschwerden blieben ohne Erfolg: Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und erachtete die Sicherstellung der Unterlagen als rechtmäßig, weil die Kanzlei eben nicht über ein konkretes Mandat für die Verteidigung eines Beschuldigten verfügte, sodass die Unterlagen auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes zu Recht sichergestellt worden waren.





schuldigte muss daher nicht befürchten, dass er beim Kontakt mit einem Anwalt ein Beweismittel gegen sich selbst schaffen könnte.

### 3. Umfang des Anwaltsprivilegs

In Österreich schützt das Umgehungsverbot die gesamte Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten. Damit ist der gesamte Bereich der Rechtsberatung erfasst. Neben dem Brief- und E-Mail-Verkehr fallen darunter vor allem auch rechtliche Stellungnahmen, Arbeitsbehelfe oder Konzepte, die von einem Rechtsanwalt für seinen Mandanten erstellt werden. Auch Unterlagen, die ein Rechtsanwalt im Zuge von Internal Investigations erstellt, fallen unter das Anwaltsprivileg. Dies betrifft beispielsweise Berichte und sonstige Expertisen des Rechtsanwalts, aber auch Befragungsprotokolle, die im Zuge von unternehmensinternen Ermittlungen erstellt werden.

Das Aussageverweigerungsrecht des Rechtsanwalts darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass Hilfskräfte (zB Sekretärinnen) oder Berufsanwärter (zB Rechtsanwaltsanwärter/innen) vernommen werden. Der Begriff der „Hilfskraft“ ist weit auszulegen und umfasst – wie eine jüngere Entscheidung des Obersten Gerichtshofs klarstellte – auch Dolmetscher, die dem Mandantengespräch beigezogen werden. Ebenso erfasst sind Experten wie Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, die vom Rechtsanwalt etwa zur Erstellung eines Privatgutachtens oder zur Unterstützung bei unternehmensinternen Ermittlungen in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund ist es zur Absicherung der Verteidigungsrechte sinnvoll,

dass solche Experten nicht vom Unternehmen selbst, sondern von der Rechtsanwaltskanzlei beauftragt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Experten später nicht von den Strafverfolgungsbehörden unter Umgehung des Aussageverweigerungsrechts des Rechtsanwalts vernommen werden können, da sie als „Hilfskräfte“ des Rechtsanwalts nicht vernommen werden dürfen.

### 4. Grenzen des Umgehungsverbots

Wichtig ist, dass nicht sämtliche Beweismittel, die sich bei einem Rechtsanwalt befinden, automatisch vom Umgehungsverbot erfasst („immunisiert“) sind und somit vor der Verwertung im Strafverfahren geschützt werden. Dabei ist zu unterscheiden: Dokumente, die der Rechtsanwalt (für den Mandanten oder für sich selbst im Zuge seiner anwaltlichen Tätigkeit) erstellt hat, sind vom Umgehungsverbot erfasst, wenn sie dem Zweck der Beratung, Vertretung, Betreuung oder Verteidigung des Mandanten dienen und eigens hierfür erstellt wurden. Darunter fallen alle oben genannten Unterlagen, aber auch Mitteilungen an den Mandanten, interne Aktenvermerke, oder ein Konzept für eine Verteidigungsstrategie. Nicht vom Umgehungsverbot erfasst sind sämtliche Dokumente, die bereits vor der Übergabe an den Rechtsanwalt existiert haben und keine an den Rechtsanwalt gerichtete Mitteilung oder Information beinhalten oder wiedergeben. Darunter fallen bestehende Urkunden, etwa Buchhaltungsunterlagen, Kontobelege, Rechnungen und Mitteilungen, die nicht an den Rechtsanwalt adressiert sind. Derartige Dokumente sollen – sofern sie belastendes Beweismaterial enthalten – nicht durch die Übergabe an den Rechtsanwalt „immunisiert“ werden

Diese Entscheidung sorgt nun für Unsicherheiten in Österreich und wirft die Frage auf, wie weit das Anwaltsprivileg in Österreich geht und worauf es nach der österreichischen Rechtslage für umfassenden Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ankommt.

## 2. Aussageverweigerungsrecht und Umgehungsverbot in Österreich

In Österreich dürfen Rechtsanwälte im Strafverfahren die Aussage über das verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden oder anvertraut worden ist. Das Aussageverweigerungsrecht schützt nicht nur Gesprächsinhalte zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt, sondern begründet ein striktes Umgehungsverbot, sodass Strafverfolgungsbehörden das Aussageverweigerungsrecht des Anwalts bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgehen dürfen, etwa indem sie Unterlagen oder Datenträger des Rechtsanwalts sicherstellen oder Hilfskräfte des Rechtsanwalts vernehmen. Der Be-

können. Solche Urkunden sind nicht vom Umgehungsverbot erfasst und dürfen von den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt werden.

### 5. Klarstellung durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016

Lange Zeit war umstritten, in wessen Besitz („Gewahrsam“) sich die sicherzustellenden Unterlagen befinden müssen, damit sie durch das Umgehungsverbot geschützt sind. Durch den neu geschaffenen § 157 Abs 2 Satz 2 Strafprozessordnung („StPO“) stellte der Gesetzgeber nun klar, dass Unterlagen und Informationen, die zum Zweck der Beratung oder der Verteidigung erstellt wurden, weder beim Rechtsanwalt, noch beim Beschuldigten (oder beim Unternehmen als belangtem Verband) sichergestellt werden dürfen. Daher sind auch Unterlagen, die der Beschuldigte für seine Verteidigung verfasst hat (etwa Notizen, die er mit seinem Rechtsanwalt zum Zwecke der Verteidigung besprechen möchte), vom Schutz erfasst, selbst wenn er sie noch nicht an den Rechtsanwalt übermittelt hat. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir unseren Mandanten – im Falle einer drohenden Hausdurchsuchung – solche Unterlagen entsprechend zu kennzeichnen, sodass für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft auf den ersten Blick erkennbar ist, dass die Unterlagen dem Umgehungsverbot unterliegen und nicht sichergestellt werden dürfen.

### 6. Rechtsschutz gegen unzulässige Sicherstellungen

Welche Möglichkeiten haben Beschuldigte, wenn die Staatsanwaltschaft solche Unterlagen dennoch sicherstellt? Stellt die Staatsanwaltschaft entgegen dem Umgehungsverbot schriftliche Aufzeichnungen oder Datenträger bei einem Betroffenen sicher, steht diesem nach § 112 Abs 1 StPO ein Widerspruch gegen die Sicherstellung zu. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Betroffene sich auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit be-

ruft, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden darf. Jedenfalls der Rechtsanwalt selbst, der sich auf sein Aussageverweigerungsrecht stützen kann, ist zweifelsfrei Betroffener und kann Widerspruch erheben.

Schwieriger zu beurteilen und durch die Judikatur noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob nunmehr auch dem Beschuldigten, insbesondere aufgrund der oben beschriebenen Gesetzesnovelle des § 157 Abs 2 StPO Satz 2 StPO, das Recht auf Erhebung eines Widerspruchs zukommt. Der Oberste Gerichtshof äußerte sich hierzu noch nicht ausdrücklich, deutete jedoch in seiner letzten Entscheidung zu gegenständlichem Themenbereich eine eher restriktive Auslegung des Begriffes „Betroffener“ an. Dabei betonte der Oberste Gerichtshof, dass der Betroffene sich auf sein gesetzlich gewährleistetes Aussageverweigerungsrecht berufen müsse, was nahelegt, dass nur der Berufsgeheimnisträger selbst Betroffener sein kann.

Das ist für eine zweckmäßige Verteidigung nicht zufriedenstellend, da gewichtige Gründe dafür sprechen würden, auch dem Beschuldigten ein Widerspruchsrecht einzuräumen: Mit der Novelle des § 157 Abs 2 Satz 2 StPO wurde klargestellt, dass eben auch Unterlagen die der Beratung/Verteidigung dienen und die sich beim Beschuldigten befinden, bei sonstiger Nichtigkeit nicht sichergestellt werden dürfen.

Weiters verlangt der Gesetzestext des § 112 Abs 1 StPO für die Widerspruchslegitimation gerade nicht, dass dem Gewahrsamsinhaber (bei dem die Sicherstellung durchgeführt wird) auch das Aussageverweigerungsrecht zusteht. Das Aussageverweigerungsrecht kann daher dem Rechtsanwalt zufallen, und trotzdem kann sich der Mandant oder die Hilfskraft auf das Aussageverweigerungsrecht des Rechtsanwaltes berufen. Von dieser Ansicht gehen auch die Gesetzesmaterialien und die herrschende Lehre aus.

Um das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine effektive Verteidigung des Beschuldigten nicht zu beschneiden, erscheint es daher sachgerecht, auch dem Beschuldigten ein Recht auf Erhebung eines Widerspruchs gegen die Sicherstellung einzuräumen. Der Widerspruch gegen die Sicherstellung bewirkt nämlich, dass die Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen sind. Das bedeutet, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft dürfen bis zur Entscheidung des Gerichtes über den Widerruf nicht Einsicht in die Unterlagen nehmen und die Unterlagen nicht für ihre Ermittlungen verwerten.

Selbst wenn die Judikatur weiterhin von der Einräumung des Widerspruchsrechtes für den Beschuldigten Abstand nehmen sollte, steht dem Beschuldigten bei einer Verletzung des Umgehungsverbotes zumindest das Recht auf Erhebung eines Einspruches wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO zu. Darüber hinaus besteht im Hauptverfahren (also nach Einbringung der Anklage) ein umfassender Schutz des Umgehungsverbotes: Stützt sich ein Urteil auf ein Beweismittel, das gegen das Umgehungsverbot verstößt, ist es nichtig und kann mit Berufung bzw Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden.

Diese Rechtsbehelfe gewährleisten allerdings nicht denselben Schutz wie ein Widerspruch, bei dem die Unterlagen erst gar nicht von den Strafverfolgungsbehörden gesichtet werden können.

### 7. Beurteilung des Anlassfalls nach der österreichischen Rechtslage

Im geschilderten Anlassfall ordneten die deutschen Strafverfolgungsbehörden eine Sicherstellung sämtlicher Unterlagen an, über die die Rechtsanwaltskanzlei im Zusammenhang mit unternehmensinternen Ermittlungen zur Diesellaffäre verfügte. Eine solche Vorgehensweise wäre nach

österreichischer Rechtslage in dieser Absolutheit nicht zulässig: Zwar können – wie oben dargestellt – Originaldokumente auch bei Rechtsanwälten sichergestellt werden. Sämtliche Unterlagen, die die Rechtsanwaltskanzlei erst im Zuge der unternehmensinternen Ermittlungen neu erstellt hat, unterliegen jedoch dem Umgehungsverbot. Dies betrifft zB Berichte sowie Zwischen- und Teilberichte, aber auch Unterlagen zu Befragungsprotokollen und sonstige Dokumente, die die Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag des Unternehmens erstellt. Solche Unterlagen dürfen – unabhängig davon, ob sie sich in der Rechtsanwaltskanzlei oder im Unternehmen befinden – nicht sichergestellt werden.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht argumentierte, dass die Unterlagen in der Rechtsanwaltskanzlei sichergestellt werden durften, weil kein konkretes Mandatsverhältnis zur Verteidigung einer der Beschuldigten bestand. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtslage: Während der deutsche Gesetzgeber mit dem Umgehungsverbot nur schriftliche Mitteilungen zwischen einem Beschuldigten und dessen Verteidiger sowie Aufzeichnungen des Verteidigers über anvertraute Mitteilungen des Beschuldigten erfasst, wird in Österreich das gesamte Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant umfassend geschützt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt ist auch dann geschützt, wenn der Mandant nicht Beschuldigter oder belangter Verband im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, sondern (nur) Zeuge in einem Strafverfahren ist. Sowohl das Aussageverweigerungsrecht des Rechtsanwaltes als auch das Umgehungsverbot sind in Österreich umfassend geschützt und betreffen jede Form der anwaltlichen Beratung und Vertretung, sodass beispielsweise auch Unterlagen, die zur Beratung oder Vertretung in einer zivilrechtlichen Angelegenheit erstellt werden, vom Umgehungsverbot erfasst sind. Die Unterlagen, die im Anlassfall von der Rechtsanwaltskanzlei im Zuge der Beratung und der damit zusammenhängenden unternehmensinternen Ermittlungen und Verteidigung neu erstellt wurden, wären in Österreich vom Umgehungsverbot geschützt. Die Sicherstellung der Unterlagen, wie sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft München vom Münchner Landgericht angeordnet wurde, wäre daher in diesem Umfang in Österreich nicht zulässig gewesen.

## NEU BEI DORDA

**Daniela Firulovic** ist Expertin für Wirtschaftsstrafrecht und Strafverteidigung und als Rechtsanwältin im Dispute Resolution Team bei DORDA tätig. Daniela Firulovic ist bereits seit 2013 bei DORDA und hat sich auf die Verteidigung und Betreuung von Beschuldigten sowie die Vertretung von Privatbeteiligten und Opfern in Strafverfahren spezialisiert. Sie berät Unternehmen bei der internen Aufklärung von Straftaten und Durchführung von Untersuchungen. Außerdem ist sie für Mandanten regelmäßig in gerichtlichen Finanz- und Verwaltungsstrafverfahren tätig.



**Lisa Kulmer** verstärkt ab sofort wieder das Arbeitsrechtsteam von DORDA. Ihre Spezialgebiete sind das Arbeits- und Sozialrecht, Outsourcing und Umstrukturierungen. Lisa Kulmer war bereits zwischen 2011 und 2016 zunächst als RA-Anwärtlerin und dann als Rechtsanwältin bei DORDA in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht erfolgreich tätig. Zur Vertiefung und zur Ergänzung dieser Erfahrungen wechselte sie 2017/18 zur Erste Bank und übernahm als Legal Counsel Aufgaben wie die Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen, die arbeitsrechtliche Begleitung von laufenden HR-Projekten und die Abstimmung mit dem Betriebsrat. Ihre Erfahrung, insbesondere auch im Arbeitszeitrecht und im Zusammenhang mit Gleichbehandlung/Diskriminierung, brachte und bringt sie laufend in Fachzeitschriften ein. Jetzt steht ihr Wissen bei allen Anfragen an DORDA zu rechtlichen Belangen des Human Resources Managements zur Verfügung.



**Erhard Perl** ist Experte für Immobilienrecht und Immobilientransaktionen und betreut darüber hinaus Mandanten in ihrer Vermögensnachfolge und auch in Verlassenschaftsverfahren. Erhard Perl begann seine juristische Karriere als Notariatskandidat und Notar substitut. Später wechselte er in eine Wirtschaftskanzlei, um sich dem Anwaltsberuf zu widmen und auf die Bereiche Immobilien und Private Client zu spezialisieren. Dabei absolvierte er unter anderem eine Postgraduate Ausbildung im Immobilienmanagement (MBA 2012) und wurde Mitglied des internationalen Verbands der Immobilienberufe (FIABCI). Er ist seit 2018 als Anwalt zugelassen und Autor von Fachpublikationen zum Thema Private Client und Stiftungen.





**Andreas Zahradnik** ist Partner bei DORDA und Leiter des Bankrechtsteams.  
[andreas.zahradnik@dorda.at](mailto:andreas.zahradnik@dorda.at)



**Christian Schöller** ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Bankrecht spezialisiert.  
[christian.schöller@dorda.at](mailto:christian.schöller@dorda.at)

Die Autoren dieses Beitrags sind am Verfahren beteiligt.

# EUGH: ONLINE-SPARKONTEN SIND KEINE ZAHLUNGSKONTEN

**Österreicher sparen gern. Obwohl die Sparquote in den letzten Jahren gesunken ist, liegen die Österreicher immer noch über dem EU-Durchschnitt. Während früher zum klassischen Sparbuch gegriffen wurde, gewannen in den vergangenen Jahren alternative Formen von Sparkonten, die ausschließlich online geführt werden, immer mehr an Bedeutung.**

Solche Online-Sparkonten unterscheidet vom klassischen Sparbuch, dass der Kunde nicht mehr gegen Vorlage seines Sparbuches in der Bankfiliale ein- und auszahlen muss, sondern unkompliziert über das Internet auf das Online-Sparkonto zugreifen kann (in der Praxis gibt es auch Mischformen). Die Habenzinsen auf solchen Online-Sparkonten sind regelmäßig höher als auf Girokonten. Dafür kann man mit Online-Sparkonten aber auch nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen: Stattdessen ist üblicherweise jedem Online-Sparkonto ein Girokonto, das auf den Inhaber des Online-Sparkontos lautet, als sogenanntes „Referenzkonto“ zugeordnet. Nur über dieses Referenzkonto können Einzahlungen auf das Online-Sparkonto vorgenommen werden und nur auf dieses Referenzkonto können Auszahlungen von dem Online-Sparkonto vorgenommen werden.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich nun aufgrund einer Verbandsklage betreffend die Rechtmäßigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank mit der Frage zu beschäftigen, ob auf solche Online-Sparkonten das Zahlungsdienstegesetz („ZaDiG“) anwendbar ist (mittlerweile abgelöst vom ZaDiG 2018, das – soweit hier maßgebend – vergleichbar ist). Dies würde weitere Pflichten der Banken auslösen, die allerdings für Sparkonten nicht zweckmäßig erscheinen und weitere Kosten verursachen würden (letztlich wohl auch zu Lasten der Sparer). Verschiedene Senate des Oberlandesgerichtes Wien hatten dazu gegensätzliche Meinungen vertreten.

Grundsätzlich ist das ZaDiG auf „Zahlungskonten“ anwendbar. Darunter versteht das Gesetz ein auf einen oder mehrere Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für

die Ausführung von Zahlungsvorgängen benutzt wird (§ 3 Z 13 ZaDiG). Zur Frage, ob die Online-Sparkonten „Zahlungskonten“ sind, gab es noch keine Rechtsprechung. Da das ZaDiG auf der unionsrechtlichen Zahlungsdienste-RL (RL 2007/64) beruht und die Interpretation des Begriffs „Zahlungskontos“ deshalb in erster Linie eine unionsrechtliche Frage ist, beantragte der OGH beim Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidung zur Frage, ob Online-Sparkonten als „Zahlungskonten“ zu qualifizieren sind (Rs C-191/17).

Am 19.6.2018 wurden die Schlussanträge des Generalanwaltes veröffentlicht. Der Generalanwalt kam zum Ergebnis, dass die Online-Sparkonten nicht unter den Begriff des „Zahlungskontos“ fallen und die Zahlungsdienste-RL deshalb nicht anwendbar ist.



Entscheidendes Kriterium für die Einstufung als Zahlungskonto sei die Möglichkeit der unmittelbaren Beteiligung an Zahlungsvorgängen. Obwohl der Wortlaut der Definition „Zahlungskonto“ alleine keine eindeutige Antwort gebe, ergebe sich aus dem Rest der Zahlungsdienste-RL und auch aus verwandten Rechtsakten, zB der SEPA-VO (VO (EU) 2015/751), dass Online-Sparkonten nicht erfasst seien. Dies folge auch aus den Zielen der Zahlungsdienste-RL. Ein solches Ziel sei zwar auch der Verbraucherschutz. Der Ausschluss von Online-Sparkonten als „Zahlungskonten“ verstoße aber nicht gegen dieses Ziel, da das Referenzkonto ohnehin zwingend ein „Zahlungskonto“ (nämlich ein Girokonto) sei und insofern kein Bedürfnis nach einem doppelten Schutz für Verbraucher bestehe.

Am 4.10.2018 folgte schließlich das Urteil des EuGH. Dieser bestätigte im Ergebnis die Einschätzung des Generalanwaltes. Somit steht nunmehr fest, dass Online-Sparkonten unionsrechtlich nicht als „Zahlungskonten“ zu qualifizieren sind.

Nach dem EuGH lässt sich anhand des Wortlautes der Zahlungsdienste-RL zwar nicht bestimmen, ob der Begriff Zahlungskonto auch die Online-Sparkonten umfasst. Deshalb sei zusätzlich auch der gesetzgeberische Kontext zu prüfen. So heißt es in der verwandten Zahlungskonten-RL (RL 2014/92/EU), dass Zahlungskonten unter anderem Ausführung und Empfang von Zahlungsvorgängen, einschließlich Überweisungen, an Dritte und von Dritten ermöglichen (Art 1 Abs 6 Zahlungskonten-RL). Daraus schließt der EuGH, dass die Möglichkeit, von einem Konto Zahlungsvorgänge an Dritte und von Dritten auszuführen und zu empfangen, ein konstitutives Merkmal des Begriffs „Zahlungskonto“ ist. Ein Konto wie das Online-Sparkonto, das für solche Zahlungsvorgänge nicht unmittelbar, sondern nur über ein Zwischenkonto genutzt werden kann, könne daher nicht als „Zahlungskonto“ im Sinn der Zahlungskonten-RL und folglich auch nicht der Zahlungsdienste-RL angesehen werden.

Online-Sparkonten mit Referenzkonto fal-

len also zusammengefasst nicht unter den Begriff „Zahlungskonto“, da sie nicht unmittelbar für die Ausführung und den Empfang von Zahlungsvorgängen an Dritte und von Dritten genutzt werden können. Nach dem EuGH kommt es praktisch gesprochen wesentlich darauf an, ob das in Frage stehende Konto eine „Bezahlfunktion“ hat. Hat es keine „Bezahlfunktion“, etwa weil Überweisungen nur auf Konten mit demselben Inhaber durchgeführt werden können, handelt es sich nicht um ein Zahlungskonto.

Nach dem klärenden Urteil des EuGH ist jetzt wieder der OGH am Zug, der ausgehend von der Rechtsmeinung des EuGH im Anlassfall zu entscheiden hat.

# DORDA

## CLARITY TALKS

---

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-102 an oder schreiben Sie an [clarity@dorda.at](mailto:clarity@dorda.at)

---

<b>23.01.2018</b>	Daniela Firulovic, Bernhard Müller, Heinrich Kühnert	HOW TO ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE – WAS MUSS ICH AUS STRAF- UND KARTELLRECHTLICHER SICHT BEACHTEN?
-------------------	---	--

---

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

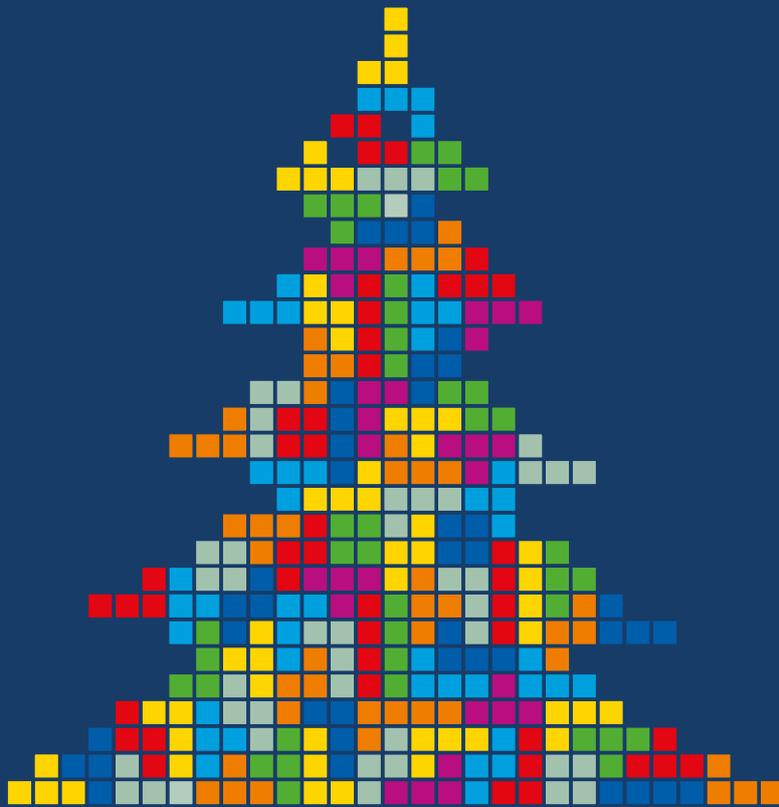
---

<b>26.02.2019</b>	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrats-Akademie: Rechtliche Grundlagen Das exklusive Programm für das professionelle Mandat	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>03.04.2019</b>	Axel Anderl, Nino Tlapak	Jahrestagung: Datenschutz Aktuelle gesetzliche und technische Entwicklungen!	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>04.04.2019</b>	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT Know-how für die optimale Vertragsgestaltung	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>10.04.2019</b>	Christoph Brogyányi, Klaus Pfeiffer	Fachtagung Legal Due Diligence	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>13.05.2019</b>	Axel Anderl, Nino Tlapak	Jahrestagung Hausverwaltung 2019 Neuerungen und Aktuelles im Wohn- & Steuerrecht	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>15.05.2019</b>	Axel Anderl	IT Due Diligence	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>22.05.2019</b>	Axel Anderl	IT-Outsourcing & Service Level Agreements (SLA) Vertragsgestaltung – Haftung – Servicebedingungen in der Praxis	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>16.10.2019</b>	Axel Anderl, Nino Tlapak	Fachtagung Krisenmanagement ... im Krankenhaus/Gesundheitswesen	ARS – Akademie für Recht und Steuern

---

**IMPRESSUM** Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, T +43-1-533 4795-0, [www.dorda.at](http://www.dorda.at) · Für den Inhalt verantwortlich: Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Bernhard Rieder, Georg Jünger, Natalie Plhak · Fotos: Elke Mayr, Georg Wilke, Marlene Rahmann, Mani Hausler, Walter Sieberer, Shutterstock, iStock, Fotolia · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

D O R D A



FROHE FESTTAGE  
SEASON'S GREETINGS

